

64. Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Täter als Zeuge von mehreren nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen nur eine angibt, die sämtlichen Handlungen aber als Fortsetzungstat zu beurteilen wären.

## I. Straffenat. Urf. v. 21. Mai 1940 g. G. 1 D 220/40.

## I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Pforzheim.

## Gründe:

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Zeugenmeineides nach dem § 154 Abs. 1 StGB. unter Anwendung der Strafermächtigkeitsvorschrift des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. verurteilt.

Die Revision der StA. wendet sich nur gegen die Anwendung dieser letzten Vorschrift, somit nur gegen den Strafausspruch. Sie ist unbegründet.

Der Angeklagte hat am 29., 30. und 31. August sowie am 1. September 1939 mit der am 5. August 1922 geborenen, damals also siebzehnjährigen Maria B. geschlechtlich verkehrt; er hat ihr ferner insgesamt 17 RM. gegeben. Bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem beauftragten Richter der Strafkammer am 12. Oktober 1939 hat er nur einen Fall des Geschlechtsverkehrs angegeben, die anderen drei Fälle dagegen sowie die Hingabe des Geldes verschwiegen oder abgeleugnet.

Im Ergebnis ist der Strafkammer entgegen der Meinung der Revision darin beizutreten, daß der § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. hier anwendbar ist, da die Angabe der vollen Wahrheit gegen den Angeklagten eine Verfolgung wegen Beleidigung der noch jugendlichen Maria B. und auch wegen Beleidigung ihrer Mutter hätte nach sich ziehen können. Daß in dem Verhalten des Angeklagten jedesmal eine solche Beleidigung liegen konnte, hat die Strafkammer in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zutreffend angenommen. Davon geht auch die Revision aus. Sie meint jedoch, die sämtlichen Beleidigungen hätten zusammen eine fortgesetzte Tat gebildet; der Angeklagte habe sich schon dadurch, daß er eine Teilhandlung eingeräumt habe, der Verfolgung wegen Beleidigung ausgesetzt; deshalb habe die Angabe der vollen Wahrheit nicht mehr eine besondere und weitere Strafverfolgung, sondern höchstens die Gefahr einer höheren Bestrafung nach sich ziehen können. Hierin vermag der Senat der Revision nicht zu folgen.

Für die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. kommt es nach der Rechtsprechung nicht entscheidend darauf an, wie eine Wortart, die der Zeuge bei Angabe der Wahrheit offenbaren mußte,

bei einer Durchführung des Strafverfahrens gegen ihn schließlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen sein würde. Ausreichend, aber auch erforderlich ist vielmehr, daß die Offenbarung der Wahrheit für den Zeugen im Zeitpunkte der Eidesleistung nach den dabei gegebenen gesamten Umständen des Falles die nicht bloß entfernte Gefahr begründen oder verstärken würde, daß sie eine Strafverfolgung gegen ihn nach sich ziehe. Eine solche Gefahr kann sogar dann gegeben sein, wenn der Zeuge in Wirklichkeit keine Wortat begangen hat (vgl. *RGSt.* Bd. 69 S. 41).

Wendet man diese Grundsätze auf den von der Strafkammer festgestellten Sachverhalt an, so ergibt sich, daß eine „Gefahr“ i. S. des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. für den Angeklagten bestanden hat, gleichgültig, ob die einzelnen oben erörterten Beleidigungen als rechtlich selbständige Handlungen oder insgesamt nur als eine fortgesetzte Tat zu beurteilen sind. Eine Besonderheit des Falles liegt hier aber darin, daß die Durchführung der Strafverfolgung von einem rechtswirksamen Antrage der Berechtigten — nach den Urteilsfeststellungen der Mutter der Maria B. — abhängig war. Die Antragsfrist war im Zeitpunkte der Eidesleistung schon nach der Zeitfolge nicht abgelaufen; die Mutter hatte überdies noch keine Kenntnis von den Vorfällen. Es war also noch möglich, einen wirksamen Strafantrag zu stellen.

Wären die einzelnen Handlungen, die der Angeklagte bei Angabe der vollen Wahrheit hätte offenbaren müssen, als strafrechtlich selbständige Handlungen zu beurteilen, so bedarf es keiner näheren Darlegung, daß die Gefahr der Strafverfolgung für den Angeklagten über die von ihm offenbarte einzelne Handlung hinaus auch für jede weitere Handlung herbeigeführt worden wäre. Käme dagegen infolge Fortsetzungszusammenhanges strafrechtlich nur eine Handlung in Betracht, so würden insoweit folgende zwei Erwägungen gelten, von denen die zweite die ausschlaggebende ist.

Der Antragsberechtigten, der Mutter der Maria B., hätte es auch bei Annahme einer Fortsetzungstat freigestanden, den Antrag auf eine oder einzelne der Beleidigungen zu beschränken mit der Wirkung, daß die so ausgeschiedenen Fälle keinen Gegenstand eines Strafverfahrens gegen den Angeklagten hätten bilden dürfen. Das folgt aus der sachlichen Teilbarkeit des Strafantrages, wie sie in der Entscheidung *RGSt.* Bd. 62 S. 83<sup>1)</sup> anerkannt worden ist. Diese Ent-

<sup>1)</sup> Vgl. neuerdings auch *RGSt.* Bd. 74 S. 185, 187, 188. D. C.

Scheidung gilt zwar unmittelbar nur für die gleichartige Lateinheit. Aber ihr Grundgedanke trifft auch für Fortsetzungs-handlungen zu, wie auf §. 85 ausdrücklich hervorgehoben wird. Da hiernach die Antragsberechtigte die Befugnis gehabt hätte durch die Art, wie sie ihr Antragsrecht ausübte, jeden einzelnen Fall dem Strafverfahren zuzuführen oder von ihm auszuschließen, so hätte das Bekanntwerden eines jeden neuen Einzelfalles die Möglichkeit und damit die Gefahr für den Angeklagten eröffnen oder verstärken können, daß gerade dieser Fall die Verfolgung nach sich ziehen werde.

Außerdem aber hätte jede Einzeltat, die in der Aussage des Angeklagten weiter hervorgetreten und damit der Antragsberechtigten bekannt geworden wäre, geeignet sein können, ihr den entscheidenden Anstoß dazu zu geben, überhaupt im Wege des Strafantrages gegen den Angeklagten vorzugehen. Eine Aussage „kann“ i. S. des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. auch dann die Gefahr einer Strafverfolgung begründen, wenn sie den Tatbestand einer ohnehin bekannten nur auf Antrag verfolgbaren Handlung irgendwie verstärkt und dadurch auf den Antragsberechtigten in dem Sinn einzuwirken vermag, daß er gerade darauf hin sein Antragsrecht ausübt. Das ist in der Rechtsprechung des RG. u. a. schon in den Entscheidungen v. 28. Januar 1926 2 D 777/25 und v. 29. März 1927 1 D 267/27 ausgesprochen worden.

Von den hier dargelegten Erwägungen ist anscheinend im Grunde genommen auch die Strafkammer ausgegangen; sie hat danach insbesondere zu Recht angenommen, daß die Entscheidung RGSt. Bd. 73 S. 310 der Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. hier nicht entgegenstehe. Da auch im übrigen kein durchgreifender Rechtsfehler erkennbar wird, ist die Revision als unbegründet zu verwerfen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.